

vielen andern, und in denen meisten ein solcher reichlicher Ueberschuß jährlich vorhanden, wovon die ersteren gemächlich übertragen werden können.

## §. 7.

Eine andere Bewandniß aber hat es mit solchen Städten, so erstlich post Recessum de anno 1643 und der Schoßmatricul de anno 1624 zu Städte gemacht worden, und vorher Dörfer gewesen seyn, als e. g. Charlottenburg Ratione des mit derselben combinirten Dorfe Lützen, denn dieser hat origine- tenus keine städtische Nahrung gebüret, und mithin ist derselben Contingent nicht darauf, sondern auf ihre Dorfnahrung, und Pertinentien quotisiret worden, und wenn an solchen Orten der intendirende Zweck durch die Accise nicht erreicht werden könnte, vermag ohne Präjudiz der übrigen Kreiscontribuenten die Contribution nach dem alten modo collectandi, wol wieder introduciret werden, ob aber hierinne die wahre Landesherrliche Interesse zu befördern, solches werden wir an einem andern und gehörigen Ort näher untersucht finden, und wir wenden uns weiter zu den mit zu colligirenden Krüger, Hirten, Schäfern, Handwerkern, und Hausleuten.

Eine andere Bewandniß aber hat es mit solchen Städten, so erstlich post Recessum de anno 1643 und der Schoßmatricul de anno 1624 zu Städte gemacht worden, und vorher Dörfer gewesen seyn, als e. g. Charlottenburg Ratione des mit derselben combinirten Dorfe Lützen, denn dieser hat origine- tenus keine städtische Nahrung gebüret, und mithin ist derselben Contingent nicht darauf, sondern auf ihre Dorfnahrung, und Pertinentien quotisiret worden, und wenn an solchen Orten der intendirende Zweck durch die Accise nicht erreicht werden könnte, vermag ohne Präjudiz der übrigen Kreiscontribuenten die Contribution nach dem alten modo collectandi, wol wieder introduciret werden, ob aber hierinne die wahre Landesherrliche Interesse zu befördern, solches werden wir an einem andern und gehörigen Ort näher untersucht finden, und wir wenden uns weiter zu den mit zu colligirenden Krüger, Hirten, Schäfern, Handwerkern, und Hausleuten.



## Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Beitrage der Krüger, Müller, Hirten, Schäfer, Hausleuten, und Handwerkern, in welchen Kreisen solche den Unterthanen mit ihrem Contributionsbeitrage zu Hülfe kommen, und was solches vor einen Nutzen habe.

## §. 1.

Fundament des beitrages zur contribution, von den Krüger, müllern, hirten, schäfern, schmieden und handwerkern.

Nach den Recessen von 1534, 1540 und in Specie demselben de anno 1572 sollen auch die Krüger, Müller, Hirten, Schäfer, Schmiede und Handwerker ein gewisses Nahrungsgeld zur Contribution beitragen, wiewol es ratione der Krüger auf einen andern Fuß gekommen und dieselbe schon seit undenklichen Jahren nicht mehr dem Oneri Contributionis unterworfen gewesen. In wie weit aber die Müller, Hirten, Schäfer, Schmiede und Handwerker, das ihrige zur Kreis-casse beitragen müssen; Deshalb haben wir bey der Abhandlung von jeder Kreis-contributionsverfassung und Anlage ins besondere, die gehörige Nachricht gesunden, und gesehen, wie es nemlich hierinnen nicht durchgängig in der Churmark gleich gehalten, sondern, daß auch in einigen Kreisen, von den Handwerkern, Hausleuten, Müllern, Schäfern und

und